

# STATUTEN

## FERNSEHGENOSSENSCHAFT WÖFLINSWIL + OBERHOF

### I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

*FIRMA*

Unter der Firma Fernsehgenossenschaft Wölflinswil + Oberhof, nachstehend *FGW+O* genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in 5062 Oberhof.

Art. 2

*ZWECK*

Die *FGW+O* bezweckt, ihren Genossenschaftlern einen einwandfreien Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und UKW-Programme zu verschaffen. Sie schliesst an eine Grossantennen-Anlage an und errichtet die notwendigen Kabelleitungen. Über dieses Kabelnetz bietet die *FGW+O* auch weitere Dienste an.

### II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

*MITGLIEDSCHAFT*

Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des Anschlussvertrages, welcher die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden, von

*ERWERB*

- 3.1. natürlichen Personen
- 3.2. juristischen Personen
- 3.3. Personengemeinschaften
- 3.4. Körperschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

*VORAUSSETZUNGEN*

- 3.5. Vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten,
- 3.6. wirtschaftliche, tragbare Erschliessung vorausgesetzt.

Art. 4

*AUSTRITT*

*KÜNDIGUNGS-  
FRIST*

Der Austritt aus der *FGW+O*, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der *FGW+O* entscheidet die Verwaltung über den Austrittstermin und die Kündigungsfrist unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 11, welche verbindlich sind.

Art. 5

*ÜBERTRAGUNG*

Die Mitgliedschaft ist mit Zustimmung der Verwaltung übertragbar.

Art. 6

*TOD  
ERBEN*

Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne weiteres seine Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur *FGW+O* einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 7

*AUSSCHLUSS*

Aus wichtigen Gründen, z.B. Nichtbezahlung der Anschlussgebühren gemäß Art. 10, kann ein Genossschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

### III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8

*STIMMRECHT*

Die Genossschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 9

*INTERESSEN-  
WAHRUNG*

Die Genossschafter sind verpflichtet, die Interessen der *FGW+O* in guten Treuen zu wahren.

Art. 10

*GEBÜHREN*

Die Genossschafter der *FGW+O* übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge. Die gesamten Anschlussgebühren werden spätestens bei der Signalübergabe fällig.

Art. 11

*HAFTUNG, NACH-  
SCHUSSPFLICHT*

Für die Verbindlichkeiten der *FGW+O* haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

*RECHTSANSPRUCH*

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der *FGW+O* fällt in seinem ganzen Umfange an das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 12

*STRUKTUR*

Die Organe der *FGW+O* sind:

12.1 Die Generalversammlung

12.2 Die Verwaltung

12.3 Die Kontrollstelle

Art. 13

*OFFIZ. ORGAN*

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch die Publikation in der Neuen Fricktaler Zeitung unter den Gemeinden Wölflinswil und Oberhof. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 14

*BEFUGNISSE DER  
GENERALVER-  
SAMMLUNG*

Der Generalversammlung, nachstehend GV genannt, stehen als oberstes Organ der *FGW+O* folgende Befugnisse zu:

14.1 Festsetzung und Änderung der Statuten

14.2 Wahl des Präsidenten

14.3 Wahl der Verwaltung

14.4 Wahl der Kontrollstelle

14.5 Abnahme des Jahresberichtes

14.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes

- 14.7 Entlastung der Verwaltung
- 14.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Baurechten über Erstellung von Neuanlagen.
- 14.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente / Verträge.
- 14.10 Festsetzung der Reglemente für Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge.
- 14.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

Art. 15

#### *EINBERUFUNG GV*

Die GV wird einberufen:

- 15.1 Ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 15.2 Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
- 15.3 Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder zählt, von mindestens 3 Genossenschaf tern.

Art. 16

#### *ANTRÄGE GV*

Anträge von Genossenschaf tern zu Handen der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17

#### *EINLADUNG GV*

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier der *FGW+O* zur Einsicht auf.

Art. 18

#### *WAHLPROZEDERE GV*

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

*GEHEIME  
ABSTIMMUNG  
VERTRETUNG*

Sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.  
Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 19

*VERWALTUNG  
ANZAHL  
DAUER*

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der *FGW+O* und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Verwaltung erfolgen jeweils an der nächsten GV.

*WAHLPROZEDERE  
BERATUNG*

Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.  
Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten.  
Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 20

*VERWALTUNG*

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

*BEFUGNISSE*

- 20.1 Aufnahme von neuen Genossenschaftlern und Abonnenten.
- 20.2 Ausschluss von Genossenschaftlern und Abonnenten.
- 20.3 Vergebung der von der GV beschlossenen Arbeiten.
- 20.4 Vergebung von Arbeiten für Netzerweiterungen,
  - A) im Rahmen der von der GV genehmigten Kompetenzsumme,
  - B) welche durch die Vorverträge mit zukünftigen Genossenschaftlern abgesichert sind.
- 20.5 Aufnahme von neuen Hypotheken und Darlehen gemäss Beschluss GV.
- 20.6 Kompetenz zur Übertragung von speziellen Aufgaben (wie z.B. Kassaführung udgl.) an externe Personen und Institutionen (auch *FGW+O*-Nichtmitglieder).
- 20.7 Verfügung einer Kompetenzsumme für allgemeine Belange im Rahmen der GV-Beschlüsse.
- 20.8 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen und Verträgen.
- 20.9 Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge sowie Abonnementsgebühren.
- 20.10 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art. 21

*VERWALTUNG  
KONSTITUIERUNG*

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 14.2). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsbe-  
rechtigung.

Art. 22

*VERWALTUNG  
BESCHLUSS-  
FÄHIGKEIT*

Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23

*VERWALTUNG  
ENTSCHÄDIGUNG*

Der Verwaltung steht für ihre zeitlichen und materiellen Aufwendungen eine Entschädigung zu.

Art. 24

*KONTROLLSTELLE*

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer Eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Anstelle der Revisionsstelle wählt die GV eine zweiköpfige Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung überprüft. Sie wird für 4 Jahre zusammen mit dem Vorstand von der GV gewählt. Die Mitglieder müssen nicht der Genossenschaft angehören.

Bei Verlangen einer Eingeschränkten Revision durch Genossenschafter kann auf die Prüfung durch die Kontrollstelle verzichtet werden.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 25

*PROTOKOLL-  
FÜHRUNG*

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 26

*GESCHÄFTSJAHR*

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 27

*GESETZLICHE  
BESTIMMUNGEN*

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION

Art. 28

*AUFLÖSUNG  
FUSION  
LIQUIDATION*

Für die Auflösung, die Fusion, Liquidation und die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernennt die GV 3 bis 5 Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 29

*ERSATZANSPRUCH*

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt.

Art. 30

*ANSCHLÜSSE  
ABONNENTEN  
NICHTMIT-  
GLIEDER*

Die Verwaltung bestimmt, in welchen Fällen Anschlüsse auch an Abonnenten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, vermittelt werden. Der Anschluss der Abonnenten an die Fernsehversorgung erfolgt schriftlich durch den "Abonnementsvertrag".

VII. GENEHMIGUNG

Art. 31

*GENEHMIGUNG*

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 1978 abgenommen und an der GV vom 11. Juni 2002, 19. April 2010 sowie 19. April 2011 revidiert worden.

*Der Präsident:*

*Der Aktuar:*

Stefan Häseli

Renate Schmid

Oberhof, 19. April 2011